



Antrag Nr. 1

zur 2. ordentlichen Beiratstagung 2016 - 2019
am 12. November 2016

Antrag:

Änderung der Pokalbestimmungen

Antragsteller: SHFV-Präsidium

Antrag: Der Beirat hat am 06.12.2016 einstimmig folgende Änderung beschlossen:

Im Anhang zur Spielordnung werden die Pokalbestimmungen in § 1 und § 4 unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 und 3 neu:

Teilnehmende Vereine sind verpflichtet, die werblichen Vorgaben von Northwest-Lotto **und des SHFV** kostenfrei zu erfüllen. Ferner verpflichten sich die teilnehmenden Vereine, die allgemeinverbindlichen Vorgaben der DFB-Spielordnung im Zusammenhang mit dem DFB-Pokalwettbewerb im Falle des Erreichens der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde zu erfüllen.

Der vom SHFV zur Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Dieser wird durch das DFB-Präsidium jährlich festgelegt. Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal. Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Verlierer LOTTO-Pokalfinale		40%
2 x Verlierer LOTTO-Pokal-Halbfinale	jeweils	20%
4 x Verlierer LOTTO-Pokal-Viertelfinale	jeweils	5%

Bei den SHFV-Beträgen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge inklusive Mehrwertsteuer. Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch die obig benannten LOTTO-Pokal-Teilnehmer an den SHFV direkt durch den DFB. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach Austragung der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde erfolgen.

Die teilnehmenden Vereine am SHFV-LOTTO-Pokalfinale der Frauen erhalten aus einem separaten Solidaritätstopf des SHFV folgende Vermarktungsanteile:

1 x Sieger Finale	3.000,00 €
1 x Verlierer Finale	1.500,00 €
2 x Verlierer Halbfinale jeweils	500,00 €



Auch bei diesen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge inklusive Mehrwertsteuer.

§ 4 Leitung der SHFV-LOTTO-Pokalspiele

1. Die Durchführung der Spiele untersteht dem zuständigen Ausschuss, nach dessen Anweisung die Kreise die Termine einzuhalten haben. Der Meldeschluss wird jeweils bekannt gegeben. Nachmeldungen sind ausgeschlossen.
2. Der Beginn der Spiele wird alljährlich vom zuständigen Ausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

Begründung:

Der Deutsche Fußball-Bund hat mit Schreiben vom 27.06.2016 die Landesverbände darüber informiert, dass die bisherigen Regularien zur Abrechnung bzw. Partizipation an den Vermarktungserlösen der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals eine Veränderung erfahren mussten, mit der Konsequenz, dass zukünftig eine fest fixierte Summe seitens des DFB nicht mehr gewährleistet werden kann, sondern statt dessen jährlich neu die konkrete Summe durch das DFB-Präsidium beschlossen werden muss. Daraus resultiert die Konsequenz, dass auch der SHFV keine fixierte Summe mehr in seine Pokalbestimmungen einfließen lassen kann, sondern hier lediglich ein prozentualer Verteilungsschlüssel Berücksichtigung findet. Obige Änderungen sollen diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Die Ergänzungen in § 1 Abs. 2 sowie in der Überschrift von § 4 dienen lediglich der Klarstellung und beinhalten keine inhaltliche Veränderung zum bisherigen Prozedere selbst.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.